



Stadt Widdern

Neuaufstellung Bebauungsplan
Gewerbegebiet „Löhren“
und Satzung über örtliche Bauvorschriften
für das Gewerbegebiet „Löhren“

- ENDGÜLTIGE PLANFASSUNG -

ARTENSCHUTZ

Aufgestellt: Adelsheim,
19.05.2006/26.03.2020/
20.08.2020/15.12.2020/25.02.2021

Sans

Für den Vorhabenträger:
Stadt Widdern

Kopf, Bürgermeister



Bebauungsplan „Löhren“

Fachbeitrag Artenschutz



Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Am Henschelberg 26 Tel. 06261/918390
74821 Mosbach Fax 06261/918399

E-Mail: info@wsingenieure.de

Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung.....	3
2 Lebensraumbereiche und -strukturen	5
3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen	6
4 Artenschutzrechtliche Prüfung	8
4.1 Europäische Vogelarten.....	8
4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	12

Anhang

Volkhard Bauer, avifaunistische Untersuchung, Tabelle, Juli 2020, BP „Löhren“, Widdern
Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

1 Aufgabenstellung

Die Stadt Widdern stellt den Bebauungsplan „Löhren“ für ein Gewerbe- und Sondergebiet mit einer Fläche von rd. 5,22 ha auf.

In diesem Zusammenhang ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Stadt als Träger der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzes. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt bei der Aufstellung des Bebauungsplanes durch den Gemeinderat im Rahmen der Umweltprüfung. Der besondere Artenschutz ist zwingend zu beachten und der Abwägung im Sinne des § 1 Abs.7 BauGB nicht zugänglich.

Im Fachbeitrag wird ermittelt, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird.

Nach § 44 BNatSchG¹, Absatz 1 ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach §17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

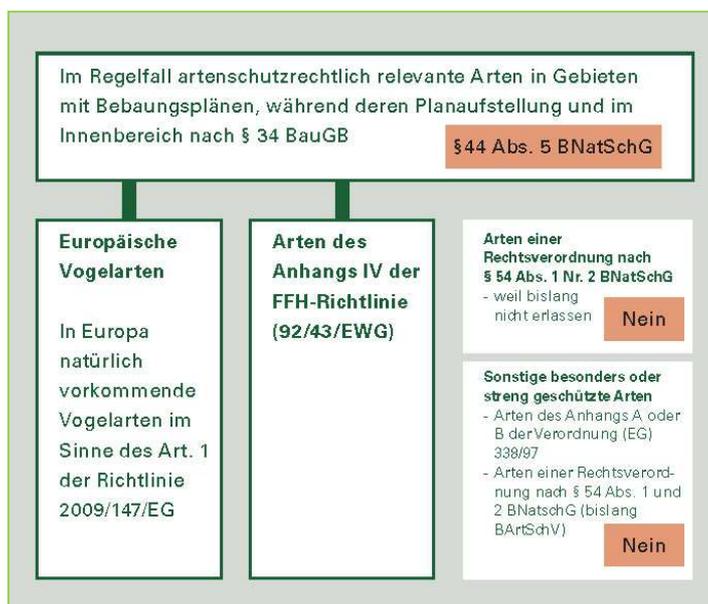
1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.



Übersicht zu den besonders und streng geschützten Arten.

(Hervorhebung der für den Regelfall in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben relevanten Artenkollektive. Die übrigen Arten sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 von den Verboten des § 44 BNatSchG freigestellt.)¹

¹ Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Herausgeber), Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten, Stuttgart 2019

2 Lebensraumbereiche und -strukturen

Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Ortsrand von Widdern, östlich der Autobahn A81.

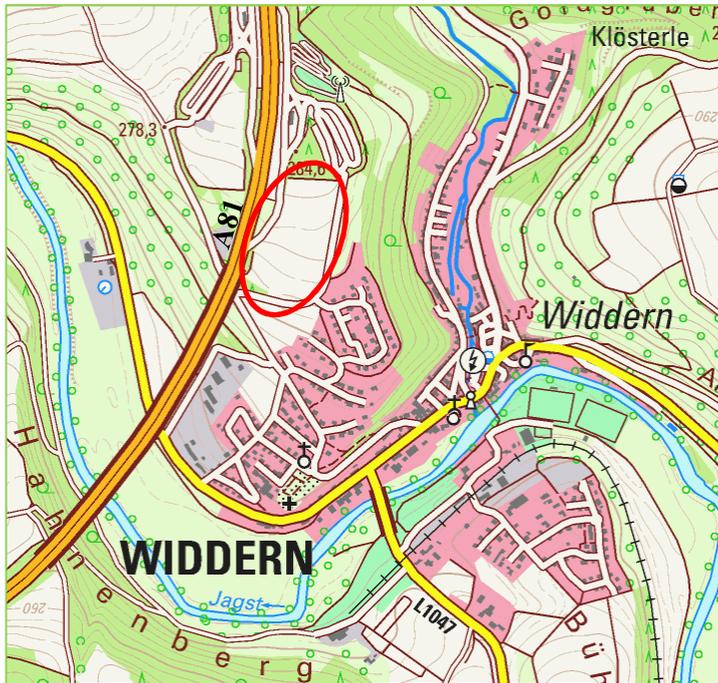


Abb. 1: Lage des Plangebietes
(o. Maßstab)

Die Abbildung auf der folgenden Seite zeigt den Bestand.

Der Geltungsbereich umfasst überwiegend eine Ackerfläche sowie die Wegparzelle am süd-, west- und nördlichen Gebietsrand. Die Wegparzelle wird überwiegend bereits ackerbaulich genutzt und ist nur noch kleinflächig Grasweg bzw. Ruderalstreifen. Im Süden wachsen Sträucher des angrenzenden Gehölzes in die Fläche. Im nördlichen Drittel des Ackers stockt ein kleines Feldgehölz aus überwiegend Feldahorn teilweise auf einem Steinriegel.

Im Westen grenzt der Geltungsbereich an die Gehölze entlang der Autobahn. Im Norden liegen zunächst ein kleiner Gehölzbestand und dann die Autobahnraststätte. Von der Raststätte aus verläuft am östlichen Rand des Plangebiets die Zufahrtsstraße bis zur Kapellensteige im Süden. Außerhalb des Plangebiets stehen Feldahorne auf der östlichen Straßenböschung. Im Süden stockt ein breiteres Gehölz zwischen der Straße und dem Acker.

Jenseits der Straße liegen im Nordosten Wiesen und im Südosten das Wohngebiet am Ortsrand. Im Süden trennt ein Feldgehölz das Plangebiet von der Straße.

Im Südwesten spannt sich die Jagsttalbrücke über das Tal.



Abbildung: Bestand

3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen

Der Bebauungsplan setzt rd. 80% der Fläche als Gewerbegebiet fest, das innerhalb der Baugrenzen bei einer GRZ von 0,8 mit bis zu 20 m hohen Gebäuden bebaut werden darf.

An der Westgrenze ist eine 3 m breite private Grünfläche geplant, an der Ostgrenze mehrere bis 5m breite Grünflächen und an der Südgrenze eine bis 12 m breite Grünfläche. In den Grünflächen im Osten und Süden sowie in den Baugrundstücken sind Baum- und Strauchpflanzungen vorgesehen.

Bereiche, in denen das südlich angrenzende Gehölz ins Plangebiet wächst, werden zum Erhalt festgesetzt.

Entlang des westlichen, südlichen und östlichen Rands des Gewerbegebiets werden Entwässerungsgräben angelegt, die das Niederschlagswasser einer Abwasserbeseitigungsanlage im Südwesten zuführen sollen.

Im Westen wird ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaik festgesetzt. Die Fläche wird eingesät.

Von der bestehenden Straße im Osten soll eine Straßenverkehrsfläche abzweigen und entlang des nördlichen sowie weiter entlang des westlichen Gebietsrands führen.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird ermittelt, ob bezüglich der europäischen Vogelarten und der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, durch die oben aufgeführten Wirkungen des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Wenn nötig, werden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vorgeschlagen, die in den Bebauungsplan übernommen werden sollen.

4.1 Europäische Vogelarten

Das Plangebiet und seine nähere Umgebung wurden von Mitte März bis Ende Juni 2020 viermal begangen¹. Dabei wurden 23 Vogelarten festgestellt, von denen 19 als Brutvögel im Geltungsbereich und der näheren Umgebung eingestuft wurden. 4 Vogelarten wurden als Nahrungsgäste bewertet. Die Ergebnisse der Ornithologischen Untersuchung sind in der Tabelle im Anhang und in der Abbildung auf der nächsten Seite dargestellt.

Der Großteil der Brutreviere lag außerhalb des Geltungsbereiches. 13 Vogelarten brüteten in den umliegenden Feldgehölzen oder am Waldrand im Osten. 3 Arten brüteten in Gebäuden oder Gärten.

In dem Feldgehölz im Acker des Plangebiets brüteten nur die beiden Freibrüter Grünfink und Mönchsgrasmücke sowie der Höhlenbrüter Kohlmeise. Das Feldgehölz im Süden wächst mit wenigen Sträuchern teilweise in den Geltungsbereich hinein. Eine Dorngrasmücke brütete am Rand des Gehölzes bereits im Plangebiet.

Der Großteil des Plangebiets besteht aus intensiv bewirtschaftetem Acker und ist als Brutplatz nicht geeignet. Auch die Feldlerche, die i.d.R. mindestens 60 m Abstand zu vertikalen Strukturen einhält, konnte in der von Gehölzen umstandenen Fläche nicht brüten. Sollte das Gebiet vor dem Baubeginn längere Zeit brach liegen, können sich u. U. für Bodenbrüter geeignete Strukturen entwickeln.

Im Umfeld brüteten einige Arten, die potentiell auch in dem kleinen, zentralen Feldgehölz oder in Sträuchern am südlichen Rand des Plangebiets brüten könnten. Dazu gehören die Freibrüter Amsel, Ringeltaube, Buch- und Distelfink. Die kleine Höhle in einem der Bäume könnte statt von der Kohlmeise auch von der Blaumeise oder dem Feldsperling genutzt werden. Mit vier Brutpaaren war das Plangebiet 2020 aber bereits gut ausgelastet. Eine höhere Brutvogeldichte ist nicht zu erwarten.

Im Weiteren werden nur noch die im Geltungsbereich tatsächlich und potentiell brütenden Arten behandelt. Die folgende Tabelle stellt ihr Brutverhalten zusammen.

Tabelle: Brutverhalten der nachgewiesenen und potentiellen Brutvogelarten im Plangebiet

Freibrüter	Amsel, Buchfink, Distelfink, Dorngrasmücke, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube
Höhlenbrüter	Blaumeise, <u>Feldsperling</u> , Kohlmeise

Die Rote Liste² bewertet 9 Brutvogelarten als nicht gefährdet. Das heißt, ihre Bestände nehmen entweder zu, sind langfristig stabil oder die festgestellten Rückgänge sind gemessen am aktuellen Bestand nicht bedrohlich.

Der Feldsperling steht auf der Vorwarnliste. Er ist zwar noch häufig, aber sein Brutbestand hat kurzfristig stark abgenommen.

¹ Begehungen durch Herrn Volkhart Bauer, Tauberbischofsheim

² LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung, Stand 31.12.2013

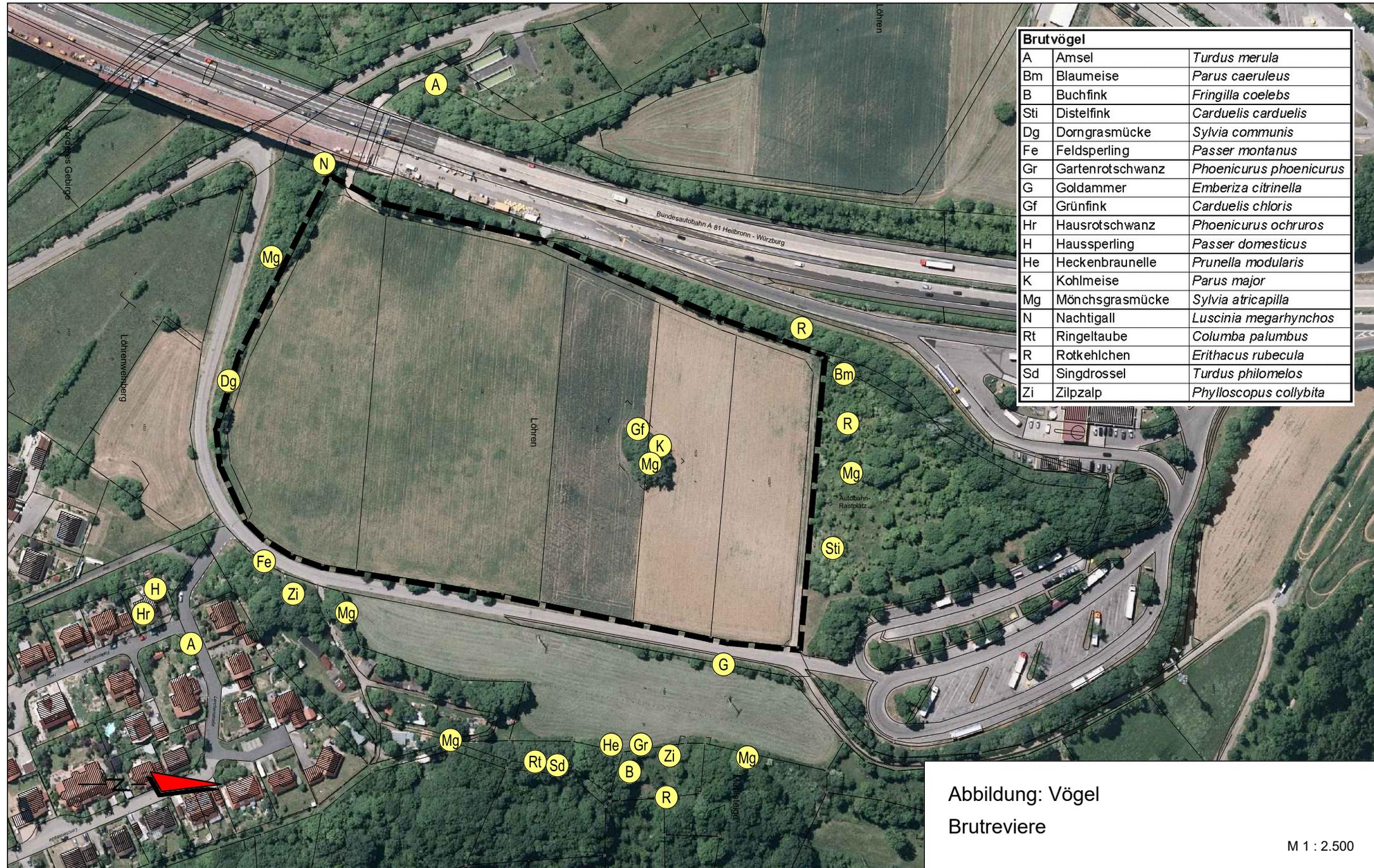


Abbildung: Vögel
Brutreviere

Prüfung der Verbotstatbestände

Für die Nahrungsgäste und die Brutvögel in den Gehölzen der Umgebung sowie am Ortsrand können Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ausgeschlossen werden. Sie suchen das Gebiet nur zur Nahrungsaufnahme auf, können Bauarbeiten ausweichen und daher nicht getötet oder verletzt werden. Zur Nahrungssuche geeignete Wiesen, Gehölze und Gärten stehen im Umfeld des Plangebiets weiterhin zur Verfügung. Die zeitweiligen Störungen durch den Baubetrieb verschlechtern den Erhaltungszustand ihrer lokalen Populationen nicht und ihre Nistmöglichkeiten gehen nicht verloren.

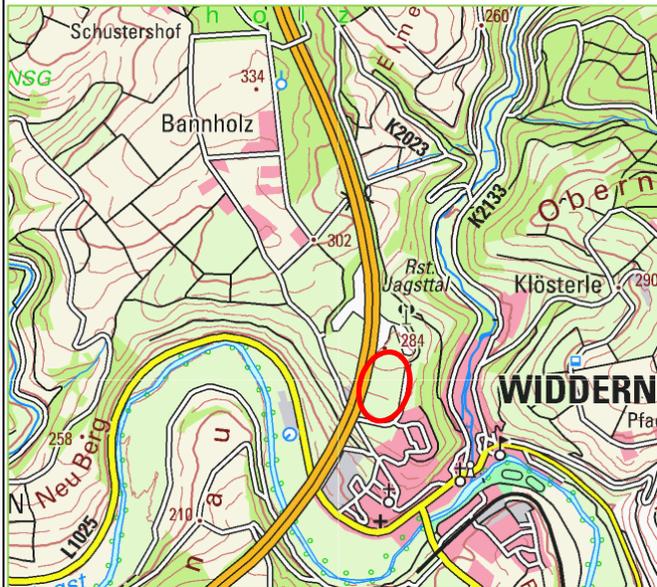
Werden Vögel verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)
<u>Situation</u> Auf Grund ihrer Lebensraumansprüche können 10 Arten potentiell im Geltungsbereich brüten. Das Plangebiet bietet aber Raum und geeignete Strukturen nur für wenige Brutpaare. In dem kleinen Feldgehölz im Acker des Plangebiets brüteten 2020 nur die beiden Freibrüter Grünfink und Mönchsgrasmücke sowie der Höhlenbrüter Kohlmeise. Eine Dorngrasmücke brütete in Sträuchern am südlichen Rand des Ackers. Sollte der Acker bis zum Baubeginn längere Zeit brach liegen, können sich u.U. für Bodenbrüter geeignete Strukturen entwickeln. Von den in der Umgebung nachgewiesenen Brutvögeln könnten 6 weitere Arten potentiell im Plangebiet brüten. Mit vier Brutpaaren waren die wenigen Gehölze im Geltungsbereich 2020 aber bereits gut ausgelastet. Eine höhere Brutvogeldichte ist nicht zu erwarten.
<u>Prognose</u> Am Südrand des Plangebiets wird eine private Grünfläche festgesetzt. Sträucher am Rand des angrenzenden Feldgehölzes bleiben erhalten. Das kleine Feldgehölz in der Ackerfläche wird gerodet. Der Acker selbst wird abgeräumt und bebaut. Es besteht die Gefahr, dass bei der Rodung und dem Freimachen der Baufelder während der Brutzeit Nester mit Eiern zerstört, Jung- oder brütende Altvögel verletzt oder getötet werden, insbesondere wenn der Acker längere Zeit brach liegt. Außerhalb der Brutzeit können die Vögel ausweichen.
<u>Vermeidung</u> Um zu vermeiden, dass Vögel verletzt oder getötet werden, werden mit Verweis auf den § 44 BNatSchG folgende Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen: <i>Das entfallende Feldgehölz ist vor dem Baubeginn in der Zeit von Oktober bis Februar zu roden und zu räumen.</i> <i>Im Vorfeld von Bau- und Erschließungsarbeiten ist die krautige Vegetation vom Beginn der Vegetationsperiode bis zum Baubeginn alle zwei Wochen zu mähen oder zu mulchen. Damit wird verhindert, dass Bodenbrüter im Baufeld Nester anlegen können.</i>
Der Tatbestand tritt nicht ein.

Werden Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

Situation

Auf Grund ihrer Lebensraumsansprüche können 10 Arten potentiell im Geltungsbereich brüten. Mit vier Brutpaaren war das Plangebiet 2020 aber bereits gut ausgelastet. Eine höhere Brutvogel-dichte ist in den kleinen Gehölzen nicht zu erwarten.

Die nachgewiesenen und potentiellen Brutvögel sind verbreitete Arten der halboffenen Landschaft und/oder der Siedlung.



Als Raum der lokalen Population werden die halboffene Feldflur nordwestlich von Widdern zu beiden Seiten der Autobahn bis zu den umliegenden Waldrändern und die Gärten am Ortsrand definiert.

Bei den im Plangebiet potentiell brütenden Arten, die in der Roten Liste Baden-Württemberg als nicht gefährdet bewertet werden, wird davon ausgegangen, dass der Erhaltungszustand der lokalen Populationen günstig ist.

Für den auf der Vorwarnliste stehenden Feldsperling wird der Erhaltungszustand mit ungünstig/unzureichend bewertet.

Prognose

Am Südrand des Plangebiets wird eine private Grünfläche festgesetzt. Sträucher am Rand des angrenzenden Feldgehölzes, in denen die Dorngrasmücke brütete, bleiben erhalten.

Durch die Rodung des kleinen Feldgehölzes im Acker gehen nur wenige Brutmöglichkeiten für Freibrüter und eine für Höhlenbrüter geeignete Struktur verloren.

Das Feldgehölz ist aber nur ein verhältnismäßig kleiner Teilbereich des Raums der lokalen Populationen, sodass sich der Erhaltungszustand nicht verschlechtern wird.

Die Arbeiten für die Erschließung und Bebauung des neuen Gebietes führen sicher auch zu Störungen bei den Vögeln, die in den angrenzenden Gehölzen und Siedlungsflächen brüten. Da die Störungen aber sowohl räumlich als auch zeitlich begrenzt wirken und Vögel betreffen, die an siedlungstypische Störungen gewöhnt sind, müssen sie nicht als erheblich bewertet werden. Eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen ist auch für diese Arten nicht zu erwarten.

Vermeidung

Nicht erforderlich

Der Tatbestand tritt nicht ein.

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)

Situation

Auf Grund ihrer Lebensraumansprüche können 10 Arten potentiell im Geltungsbereich brüten. Das Plangebiet bietet aber Raum und geeignete Strukturen nur für wenige Brutpaare.

In dem kleinen Feldgehölz im Acker brüteten 2020 nur die beiden Freibrüter Grünfink und Mönchsgrasmücke sowie der Höhlenbrüter Kohlmeise. Eine Dorngrasmücke brütete in Sträuchern am südlichen Rand des Ackers. Sollte der Acker bis zum Baubeginn längere Zeit brach liegen, können sich u.U. für Bodenbrüter geeignete Strukturen entwickeln.

Von den in der Umgebung nachgewiesenen Brutvögeln könnten 6 weitere Arten potentiell im Plangebiet brüten.

Mit vier Brutpaaren waren die wenigen Gehölze im Geltungsbereich 2020 aber bereits gut ausgelastet. Eine höhere Brutvogeldichte ist nicht zu erwarten.

Prognose

Am Südrand des Plangebiets wird eine private Grünfläche festgesetzt. Sträucher am Rand des angrenzenden Feldgehölzes bleiben erhalten.

Das kleine Feldgehölz in der Ackerfläche wird gerodet. Der Acker selbst wird abgeräumt und bebaut.

Für Freibrüter gehen nur sehr wenige und für Höhlenbrüter nur eine Brutmöglichkeit verloren.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird daher nicht gefährdet.

Vorgezogene Maßnahmen (CEF)

Sind nicht erforderlich.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. (§ 44 Abs. 5)

4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Wie in der Checkliste im Anhang dokumentiert ist, wurde für jede Art geprüft, ob der Wirkraum des Bebauungsplanes in ihrem bekannten Verbreitungsgebiet liegt, bzw. ob sie von dem Vorhaben betroffen sein können. Nach einer Begehung wurde zudem geprüft, ob es im Geltungsbereich und seinem nahen Umfeld artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Für die meisten Arten konnte nach dieser überschlägigen Prüfung ausgeschlossen werden, dass sie hier vorkommen oder betroffen sein können.

Für die Artengruppe der Fledermäuse, die Zauneidechse und die Haselmaus muss diese Abschichtung aber näher erläutert werden.

Fledermäuse

Die Checkliste zur Abschichtung im Anhang zeigt, dass 9 Fledermausarten im Raum um Widdern in der Vergangenheit nachgewiesen wurden.

Einige der Arten haben eventuell in Widdern Quartiere. Auch die Gehölze im Umfeld, z.B. um die Raststätte im Norden oder entlang der Kessach im Osten, bieten wahrscheinlich Quartiermöglichkeiten.

In dem kleinen Feldgehölz im Plangebiet weist aber nur ein Baum eine kleine Höhle auf, die 2020 bereits durch Kohlmeisen belegt war. Diese Struktur könnte kleinen Arten, wie der *Zwergfledermaus*, als Zwischen- oder Männchenquartier dienen. Wochenstuben- oder Winterquartiere gibt es im Plangebiet nicht.

Das Plangebiet wird von Fledermäusen mit Sicherheit bei der Jagd überflogen. Die intensiv bewirtschaftete Ackerfläche selbst ist aber als Jagdgebiet unbedeutend.

Die Gehölze entlang der Autobahn im Westen können von Fledermäusen möglicher Weise als Leitstruktur genutzt werden.

Die Ackerfläche im Geltungsbereich wird abgeräumt und überbaut.

Das kleine Feldgehölz wird im Winter gerodet (siehe Vögel), wenn sich die Fledermäuse in ihren Winterquartieren aufhalten. Es besteht somit keine Gefahr, dass Fledermäuse in dem einen potentiellen Zwischenquartier verletzt oder getötet werden.

Durch den Verlust nur einer lediglich als Zwischenquartier geeigneten Struktur wird sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtern und die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird weiterhin ausreichend erfüllt.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen bzgl. der Fledermäuse im Sinne des §44 BNatSchG wird ausgeschlossen.

Zauneidechse

Für den TK-Quadranten, in denen der Geltungsbereich liegt, gibt es Fundangaben von Zauneidechsen. Das Plangebiet und seine nähere Umgebung wurden daher im Zeitraum Mai bis Juni 2020 dreimal begangen¹.

Die Graswege bzw. Ruderalstreifen am westlichen und nördlichen Ackerrand und auch die Saumstrukturen um das kleine Feldgehölz weisen eine gewisse Eignung für die Art auf.

Zauneidechsen konnten aber weder im Plangebiet noch in der Umgebung nachgewiesen werden.

Das Vorkommen der Art wird daher im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen. Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

Haselmaus

Die Haselmaus ist weit verbreitet und es gibt auch Nachweise aus dem TK-Quadranten, in dem der Untersuchungsraum liegt.

Die Art lebt bevorzugt in sonnigen Laub- bzw. Laubmischwäldern und Gehölzbeständen mit einer ausgeprägten fruchtragenden Strauchvegetation.

In den Laubgehölzen am südlichen, westlichen und nördlichen Rand des Plangebiets finden Haselmäuse geeignete Lebensbedingungen.

Haselmäuse sind nicht ausschließlich an geschlossene Waldgebiete gebunden. Sie können auch entlang von linearen Gehölzstrukturen wie Hecken offene Flächen, z.B. Wiesen und Äcker, über-

¹ Begehungen durch Frau Jana Niekamp, Mosbach; 19.05.2020, 19.15-20.00 h, 24°C; Herrn Volkhard Bauer, Tauberbischofsheim; 09.06.2020, 12.00-16.00 h, 18°C; 26.06.2020, 12.00-16.00 h, 18°C

brücken. Damit die Haselmaus sich ausbreiten kann, dürfen jedoch keine größeren Lücken zwischen den Gehölzen vorhanden sein. „Lücken (...) von mehr als 6 m werden von der baumkronenbewohnenden Haselmaus kaum noch überwunden.“¹

Das Feldgehölz in Mitten der Ackerfläche des Geltungsbereichs ist für Haselmäuse unerreichbar. Die Art ist von der Rodung des Gehölzes daher nicht betroffen.

Die Gehölze in der Umgebung werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplans nicht beeinträchtigt.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden bzgl. der Art nicht ausgelöst.

Mosbach, den 14.08.2020



Anhang

Volkhard Bauer, avifaunistische Untersuchung, Tabelle, Juli 2020, BP „Löhren“, Widdern
Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

¹ Braun, M./Dieterlen, F.(Hrsg.) Die Säugetiere Baden-Württembergs Band 2, Stuttgart 2005; aus P.W. Bright Behaviour of specialist species in habitat corridors: Arboreal dormice avoid corridor gaps – Animal Behaviour 1998

Festgestellte Vogelarten				Schutzstatus								Status im Untersuchungsgebiet u. Art des Nachweises					Arten nach Beobachtungsterminen				
Lfd. Nummer	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artkürzel DDA	Rote Liste BaWü			Rote Liste Deutschland	Europäische Vogelschutz-richtlinie	Species of European Conservation Concern	BArtSchV.		Brutvogel (B) oder Nahrungsgast (N)	Brutvogel			Nahrungsgast		Beobachtungstag/Uhrzeit von ... bis ... /Wetterbedingungen			
				Kategorie	Kurzfristiger Trend	Häufigkeit				Besonders geschützt	Streng geschützt		A	B	C	Bodennähe	Überflug	1	2	3	4
																		16.03.20	16.05.20	09.06.20	26.06.20
																10:00-12:00 60% 2Bft SW 8°C	11:00-13:00 100% 2Bft SW 12°C	12:00-16:00 80% 2-4Bft SW 18°C	12:00-16:00 10% 2Bft SW 18°C		
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B		X			X	X	X	X	
2	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B						X			
3	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	.	↓↓	sh	-	-	-	X	-	B		X					X	X	
4	Distelfink	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	.	↓↓	h	-	-	-	X	-	B		X					X	X	
5	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Dg	.	=	h	-	-	-	X	-	B		X				X	X	X	
6	Elster	<i>Pica pica</i>	E	.	↑	h	-	-	-	X	-	N				X		X			
7	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Fe	V	↓↓	h	V	-	3	X	-	B		X				X			
8	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gr	V	↓↓	h	V	-	2	X	-	B	X						X		
9	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G	V	↓↓	h	-	-	-	X	-	B		X				X		X	
10	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X			X		X		
11	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X					X	X	
12	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	H	V	↓↓	sh	V	-	3	X	-	B		X				X	X		
13	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	He	.	=	sh	-	-	-	X	-	B	X				X				
14	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X			X		X		
15	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Mb	.	=	h	-	-	-	X	X	N					X				
16	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B		X				X	X	X	
17	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	N	.	=	mh	-	-	-	X	-	B		X				X	X		
18	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	.	↑↑	sh	-	-	-	X	-	B	X					X			
19	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X			X		X		
20	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Rm	.	↑	mh	-	X	2	X	X	N							X		
21	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Sd	.	↓↓	sh	-	-	-	X	-	B		X			X		X		
22	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf	V	=	mh	-	-	3	X	X	N					X		X		
23	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X			X		X	X	

LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung. Stand 31.12.2013.

V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht.

↓↓↓ kurzfristig sehr starke Brutbestandsabnahme (>50%)

↓↓ kurzfristig starke Brutbestandsabnahme (> 20 %)

= Kurzfristig stabiler bzw. leicht schwankender Brutb.

↑ kurzfristig um > 20% zunehmender Brutbestand

↑↑ kurzfristig um > 50% zunehmender Brutbestand

ss = sehr selten (1 - 100 Brutpaare)

s = selten (101 - 1.000 Brutpaare)

mh = mäßig häufig (1.001 - 10.000 Brutpaare)

h = häufig (10.001 - 100.000 Brutpaare)

sh = sehr häufig (> 100.000 Brutpaare)

Projekt: 20062 Bebauungsplan „Löhren, Stadt Widdern

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.¹ Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.²

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen. (Abschichtung)

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft.³ Dabei wurden Fundangaben in den Quadranten 6622 SO und 6622 SW der Topographischen Karte 1 : 25.000 berücksichtigt.

Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wird geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art. ⁴
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
Säugetiere ohne Fledermäuse⁶								
1.	Biber	Castor fiber	2	X				
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	1	X				
3.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G			X		Fundangabe in 6622
4.	Wildkatze	Felis silvestris	0		X			Gilt in Baden-Württemberg als ausgestorben, konnte in den letzten Jahren jedoch vereinzelt nachgewiesen werden.
Fledermäuse⁷								
5.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2		X			Fundangabe in 6622
6.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3		X			Funde in 6622 SO
7.	Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	2			X		Funde in 6622 SW+SO
8.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2	X				
9.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1	X				
10.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1	X				
11.	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	X				
12.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i			X		Funde in 6622 SW+SO Sommerfunde in 6622 SW Winterfunde in 6622 SW

¹ LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010
In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

² Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erloschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

³ Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

⁴ Kein Nachweis von 1950 bis 1989 und ab 1990 entsprechend Grundlagenwerke Baden-Württemberg.

⁵ Fundangaben *kursiv*: aus LUBW, *Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, Stand Dezember 2016, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000*

Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. **Fett** (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, PDF Fledermause_komplett_Endversion.pdf, Stand 01.03.2013, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

⁶ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd 2, Stuttgart 2005.

⁷ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, Stuttgart 2005.

Projekt: 20062 Bebauungsplan „Löhren, Stadt Widdern

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
13.	Großes Mausohr	Myotis myotis	2			X		Funde in 6622 Fundangabe in 6622 Sommerfunde in (6622 SO) Winterfunde in 6622 SW Wochenstube in 6622 SW
14.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3			X		Funde in 6622 SO Wochenstube in 6622 SO
15.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2	X				
16.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1	X				
17.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	X				
18.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	X				
19.	Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe		X				
20.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i			X		Funde in 6622 SW
21.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3			X		Funde in 6622 SO
22.	Weißbrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	X				
23.	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	X				
24.	Zweifelfledermaus	Vespertilio murinus	i	X				
25.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3			X		Funde in 6622 SW+SO Wochenstube in 6622 SO+ SW
Reptilien⁸								
25.	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	X				
26.	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	X				
27.	Mauereidechse	Podarcis muralis	2	X				
28.	Schlingnatter	Coronella austriaca	3		X			Fundangabe in 6622 SW+ SO
29.	West. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	X				
30.	Zauneidechse	Lacerta agilis	V			X		Fundangabe in 6622 SW+ SO
Amphibien								
32.	Alpensalamander	Salamandra atra	N	X				
33.	Europ. Laubfrosch	Hyla arborea	2		X			Fundangabe in 6622 SO
34.	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	X				
35.	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2		X			Fundangabe in 6622 SO, (6622 SW) Fundangabe in 6622
36.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	X				
37.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	X				
38.	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	X				
39.	Moorfrosch	Rana arvalis	1	X				
40.	Nördlicher Kammmolch	Triturus cristatus	2		X			Fundangabe in 6622
41.	Springfrosch	Rana dalmatina	3	X				
42.	Wechselkröte	Bufo viridis	2		X			Fundangabe in 6622 SO
Schmetterlinge^{9 10}								
43.	Apollofalter	Parnassius apollo	1	X				
44.	Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	X				
45.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea nausithous	3	X				
46.	Eschen-Scheckenfalter	Hypodryas maturna	1	X				
47.	Gelbringfalter	Lopinga achine	1	X				

⁸ Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.

⁹ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993, berücksichtigt werden Nachweise von 1951 bis 1970 und ab 1971.

¹⁰ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachfalter, Stuttgart 1994/1998.

Projekt: 20062 Bebauungsplan „Löhren, Stadt Widdern

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
48.	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3		X			Fundangabe in (6622)
49.	Haarstrangeule	Gortyna borelii	1	X				
50.	Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea teleius	1	X				
51.	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	X				
52.	Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	X				
53.	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	Maculinea arion	2	X				
54.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	X				
Käfer¹¹								
55.	Alpenbock	Rosalia alpina	2	X				
56.	Eremit	Osmoderma eremita	2	X				
57.	Heldbock	Cerambyx cerdo	1	X				
58.	Scharlachkäfer	Cucujus cinnaberinus		X				
59.	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Graphoderus bilineatus	-	X				
Libellen¹²								
60.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	X				
61.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	X				
62.	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	X				
63.	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	X				
64.	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	X				
Weichtiere								
65.	Bachmuschel	Unio crassus ¹¹	1	X				
66.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus ¹³	2	X				
Farn- und Blütenpflanzen								
67.	Bodensee-Vergißmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	X				
68.	Dicke Trespe	Bromus grossus	2	X				
69.	Europäischer Dünnfarn	Trichomanes speciosum	N	X				
70.	Frauenschuh	Cypripedium calceolus ¹⁴	3		X			Fundangabe in (6622)
71.	Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	X				
72.	Kriechender Sellerie	Apium repens	1	X				
73.	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	X				
74.	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	X				
75.	Sommer-Schraubensendel	Spiranthes aestivalis	1	X				
76.	Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	X				
77.	Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	1	X				

¹¹ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹² Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.

¹³ BfN_Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

¹⁴ Sebald, O./Seybold, S./Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.